

1 Einleitung

Für alle Stellen, die für die Reinigung bzw. Sicherheit der Verkehrswege verantwortlich sind, stellen Ölverunreinigungen bzw. Ölsuren – aus verschiedensten Gründen – ein schwieriges Aufgabengebiet dar. Aufgrund der Toxizität vieler Ölinhaltsstoffe müssen Erstmaßnahmen darauf ausgerichtet sein, gesundheitliche, ökologische und finanzielle Schäden durch Beeinträchtigung von Boden und Gewässern abzuwehren. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Öl und die für die Beseitigung eingesetzten Stoffe, wie Binde- und Reinigungsmittel, in den Boden und weiter in das Grundwasser gelangen. Die Ölschadenbeseitigung auf Verkehrsflächen verfolgt daher im Wesentlichen drei Ziele:

- Wiederherstellung der Verkehrssicherheit,
- Ausmaß der Umweltverschmutzung so gering wie möglich halten sowie
- Erhaltung und Sicherung der Bausubstanz der Verkehrsfläche.

Die Beseitigung von Ölsuren auf Verkehrsflächen ist in zweierlei Hinsicht problematisch:

- zum einen ist die Reichweite der Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr und deren Abgrenzung zu den Pflichten des Straßenaufbausträgers strittig,
- zum anderen steht häufig die angewandte Art und Weise der Straßenreinigung zur Diskussion.

Bei Tropf- bzw. Kleinstmengen erscheinen die empfohlenen Maßnahmen zur Beseitigung oft als zu aufwendig. Diese Einsätze verlangen aber ebenso wie größere Mineralölverunreinigungen sachliche und verhältnismäßige Lösungen.

In diesem Roten Heft/Ausbildung kompakt werden die Grundlagen und die gesetzlichen Zusammenhänge für eine erfolgreiche Verkehrsflächenreinigung nach Verschmutzung durch Mineralöle bzw. Mineralölprodukte auf verständliche Art vermittelt. Der Leser soll in die Lage versetzt werden, Ölverunreinigungen auf Verkehrsflächen richtig einzuschätzen. Besondere Bedeutung hat das Rote Heft/Ausbildung kompakt für alle Fachkräfte, die sich mit den Erstmaßnahmen befassen und Gefahrenschwerpunkte kennen müssen, um die richtigen Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Zuständigkeiten

In die Beseitigung von Ölverunreinigungen auf Verkehrsflächen sind keineswegs nur die Feuerwehren eingebunden. Der Gesetzgeber verpflichtet vielmehr zahlreiche Personen und Einrichtungen.

2.1.1 Mehrere Zuständige

An erster Stelle ist der Verursacher zu nennen. § 32 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie die Straßengesetze des Bundes und der Länder verpflichten denjenigen, der eine Verkehrsfläche verunreinigt, die Verunreinigung zu beseitigen (§ 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz – FStrG, z. B. § 17 Straßen- und Wegegesetz NRW). Mangels technischer Ausstattung und fachlicher Ausbildung ist die Verantwortlichkeit des Verursachers aus Gefahrenabwehrsicht irrelevant. Bedeutung hat sie jedoch für die Kostentragungspflicht.

Der Straßenbaulastträger ist u. a. für die Unterhaltung der Straße zuständig. Als Straßenbaulast sind sämtliche mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Straßen und Wegen zusammenhängenden Aufgaben und Pflichten zu verstehen. Die

Straßenbaulast umfasst auch die Verpflichtung zur Reinigung der Verkehrsfläche von Verunreinigungen. Neben der Straßenbaulast besteht noch eine Straßenverkehrssicherungspflicht. Diese beinhaltet, dass die öffentlichen Verkehrsflächen möglichst gefahrlos zu gestalten und in diesem Zustand zu erhalten sind.

Wer Straßenbaulastträger ist, ist länderspezifisch geregelt. Es gilt aber der Grundsatz: Die Gemeinden sind für Gemeindestraßen, die Landkreise für Kreisstraßen und das Land für Landesstraßen zuständig. Die Bundesautobahnen und anderen Bundesfernstraßen werden von den Ländern im Wege der so genannten Bundesauftragsverwaltung unterhalten.

Merke:

Für den sicheren Zustand der Straße ist der Straßenbaulastträger verantwortlich.

Die Polizei ist vor allem für verkehrsregelnde und -lenkende Maßnahmen zuständig, die sich im Zusammenhang mit einer Ölverunreinigung und deren Beseitigung ergeben. Das ergibt sich aus § 44 StVO. Allerdings ist die Polizei nur subsidiär zuständig, das heißt, nur wenn die allgemeine Ordnungsbehörde oder Fachbehörden nicht erreichbar sind.

In einigen Bundesländern ist das Technische Hilfswerk (THW) auch außerhalb von Unglücksfällen größeren Ausmaßes im Rahmen der technischen Hilfe auf Verkehrswegen in die Ölspurbeseitigung eingebunden. In den meisten Bundesländern kommt das THW bei Ölverunreinigungen auf Verkehrsflächen jedoch nur im Zusammenhang mit größeren Schadenlagen zum Einsatz.

Die Feuerwehren sind im Grundsatz bundesweit an der Beseitigung von Gefährdungen durch Ölverunreinigungen auf Verkehrsflächen beteiligt. Die Brandschutzgesetze der Länder regeln – mit unterschiedlichen Nuancen – die Zuständigkeit der Feuerwehren zur Hilfeleistung in einem Unglücksfall. Ölspureinsätze gehören grundsätzlich dazu. Es bestehen aber Besonderheiten: In Baden-Württemberg ist bei Ölspureinsätzen unter Umständen abzugrenzen, ob eine Hilfeleistung bei einem öffentlichen Notstand (Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg – FwG BW) oder eine Kann-Aufgabe nach § 2 Abs. 2 FwG BW (Gefahrenabwehr »bei anderen Notlagen« nach Auftrag durch die Gemeinde) vorliegt. In Rheinland-Pfalz enthält § 1 Abs. 2 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz – LBKG eine abdrängende Sonderzuweisung; eine Zuständigkeit der Feuerwehren für Ölspureinsätze ist damit gleichwohl nicht generell ausgeschlossen: Wenn die zuständige Behörde nicht oder nicht schnell genug erreichbar ist, ist eine Gefahrenabwehr durch sie gerade nicht »gewährleistet«, sodass die Feuerwehr eilzuständig ist.

Wie bei jedem Feuerwehreinsatz, müssen die Feuerwehren nur Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenbeseitigung treffen. Folgemaßnahmen werden durch den Straßenbulasträger vorgenommen oder, wenn ein Abwarten bis dahin nicht in Kauf genommen wird, durch die Polizei. Die Feuerwehren können Folgemaßnahmen lediglich in Amtshilfe übernehmen. Allerdings ist eine Amtshilfe unzulässig, wenn durch sie eine fremde Aufgabe »als Normalfall« übernommen wird.

In bestimmten Fallkonstellationen kann es aber an einer Zuständigkeit der Feuerwehr fehlen, etwa bei ausgetretenen Kleinst-

mengen. Bei diesen sind eine Ausbreitung und eine unmittelbare Gefährdung von Umwelt oder Straßenverkehr unter Umständen nicht zu befürchten. So gelangt nicht selten allenfalls beim Halt eines Fahrzeugs vor Ampeln oder im Stau so viel an Betriebsmitteln auf die Verkehrsfläche, dass bei einem auf Erstmaßnahmen ausgerichteten Bindemittleinsatz überhaupt relevante Mengen aufgenommen werden können.

Merke:

Die Feuerwehr muss nur Maßnahmen treffen, die der unmittelbaren Gefahrenbeseitigung dienen.

2.1.2 Verhältnis der Beteiligten

Auch wenn rechtlich mehrere Verantwortliche zur Beseitigung von Öls Spuren berufen sind, liegt in der Praxis die Hauptlast regelmäßig bei den Feuerwehren. Die Straßenbaulastträger sind nur vereinzelt darauf eingestellt, so zügig an der Einsatzstelle zu erscheinen, dass Erstmaßnahmen einer effektiven Gefahrenabwehr möglich wären. Diese missliche Ausgangssituation kann von den Feuerwehren im Grundsatz nicht geändert werden. Dennoch sollten sie sich darum bemühen, dass die Zuständigen auch tatsächlich in die Pflicht genommen werden. Sinnvoll und empfehlenswert ist es, unabhängig von einem konkreten Einsatzfall einen Erfahrungsaustausch zu suchen und Absprachen zu treffen.

Die Zusammenarbeit sollte so organisiert werden, dass für Folgemaßnahmen der Straßenbaulastträger nachrückt. Eine sinnvolle Arbeitsteilung kann auch darin bestehen, dass der Straßenbaulastträger das von der Feuerwehr aufgebrachte und eingearbeitete Öl-

bindemittel aufnimmt. Eine Übernahme der Einsatzstelle durch den Straßenbaulastträger ist unproblematisch.

Denkbar ist auch eine Vereinbarung, wonach die Feuerwehren nach vorheriger Absprache mit dem Straßenbaulastträger einen privaten Nassreiniger im Namen des Straßenbaulastträgers zur Reinigung der Straße beauftragen können.

Merke:

Die sich aus parallelen Zuständigkeiten ergebenden Schnittstellenprobleme lassen sich am besten durch Abstimmungen aller Beteiligten reduzieren.

2.2 Rechtssichere Durchführung der Maßnahmen

2.2.1 Alarmierung

Nach dem Eingang eines Notrufs in der Leitstelle hat der Disponent anhand des Meldebildes zu entscheiden, ob die gemeldete Ölverunreinigung einen Einsatz der Feuerwehr erforderlich macht. Unter Beachtung der Zuständigkeiten wird das im Regelfall nicht sicher ausgeschlossen werden können, sodass Einsatzmittel zu entsenden sind.

Ob diese unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten im Sinne von §§ 35, 38 StVO anfahren sollten, ist eine Frage des Einzelfalls. Eine Regelung dergestalt, dass generell keine Wegerechte in Anspruch genommen werden dürfen, ist aber eher fragwürdig.

Soweit das nicht ohnehin durch landesspezifische Erlasse vorgegeben ist, sollte der Disponent unmittelbar den Straßenbauasträger und die Polizei informieren.

2.2.1.1 Erstmaßnahmen

Neben den üblichen Maßnahmen wie etwa Sicherung der Einsatzstelle, Erkundung, Menschenrettung und Sicherstellung des Brandschutzes obliegt es der Feuerwehr nur, Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenbeseitigung zu treffen. Dazu gehört insbesondere, eine Ausbreitung des Schadens zu verhindern. Folgemaßnahmen muss die Feuerwehr dagegen nicht vornehmen, sie sind höchstens als Amtshilfe möglich. Die dauerhafte Erledigung einer Aufgabe einer anderen Behörde wäre jedoch keine Amtshilfe mehr, die auf Einzelfälle beschränkt ist.

2.2.1.2 Reinigungsverfahren

Für die Ölschadenbeseitigung auf Verkehrsflächen ist derzeit kein bestimmtes technisches Verfahren vorgeschrieben. Bei der Auswahl handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten. Die Verfügbarkeit der Reinigungsverfahren ist legitimes Entscheidungskriterium. Im Regelfall ist es daher rechtlich unbedenklich, wenn die Feuerwehr Bindemittel einsetzt.

Zwingend dürfte eine Nassreinigung nur dann sein, wenn nur sie als Sofortmaßnahme zur unmittelbaren Gefahrenbeseitigung taugt. Im Übrigen kann die Feuerwehr eine Nassreinigung vornehmen, muss es aber nicht. Soweit der Feuerwehr beide Verfahren

zur Verfügung stehen, können Kriterien für eine sachgerechte Auswahlentscheidung insbesondere sein: Größe der Verunreinigung, Wirtschaftlichkeit sowie Art der Betriebsstoffe. Da vor allem im Rahmen der Abrechnung von Einsatzkosten eine gerichtliche Überprüfung denkbar ist, sollten die Grundlagen für die Auswahlentscheidung im Einsatzbericht dokumentiert werden (siehe auch Kapitel »Gerichtliche Kontrolle«). Für den Fall, dass die Feuerwehr ein Nassreinigungsunternehmen im eigenen Namen beauftragt, gilt: Solange die Gefahr nicht endgültig beseitigt ist, bleibt es ein Feuerwehreinsatz, die Feuerwehr muss den Unternehmer beaufsichtigen.

Merke:

Der Einsatz von Ölbindemittel und die maschinelle Nassreinigung sind regelmäßig gleichwertige Maßnahmen.

2.2.1.3 Durchführung der Maßnahmen

Wie Ölbindemittel und Nassreinigung konkret einzusetzen sind, ist im Merkblatt DWA-M 715 »Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen« der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) beschrieben. Das Merkblatt wird von den Gerichten häufig als »Stand der Technik« oder als »maßgebliche Hinweise zum Stand der Technik« betrachtet. Wenn sie, etwa im Rahmen einer Klage gegen einen Gebührenbescheid oder einer Haftungsklage befasst werden, werden sie das Merkblatt zur Beurteilung von Ermessensfehlern heranziehen. Die Beachtung der dort genannten Vorgaben ist also empfehlenswert.

2.2.1.4 Beurteilung der Griffigkeit

Am Ende der Maßnahmen stellt sich vorrangig die Frage, ob mit den Erstmaßnahmen die Gefahrenlage beseitigt worden ist. Die Beurteilung, ob die Verkehrsfläche wieder sicher befahrbar und die Oberfläche wieder hinreichend griffig ist, sollte die Feuerwehr dem Straßenbaulastträger überlassen. In der Einsatzrealität lässt sich das aber nicht immer so durchführen. In diesen Fällen sollte Folgendes beachtet werden: Zwar werden einige technische Möglichkeiten zur Griffigkeitsfeststellung diskutiert, derzeit ist aber keine davon praxistauglich.

Stattdessen sollte »von der Maßnahme her« gedacht werden. Das heißt: Es darf davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der im DWA-Merkblatt M 715 niedergelegten anerkannten Maßnahmen alles Hinreichende getan worden ist. Bestehen Zweifel, sollten diese der Polizei mitgeteilt werden. Sie hat dann in eigener Zuständigkeit über die Sperrung der Straße zu entscheiden, bis der Straßenbaulastträger tätig geworden ist.

Merke:

Die Beurteilung der Griffigkeit der Straße ist Aufgabe des Straßenbaulastträgers.

2.2.1.5 Übergabe der Einsatzstelle

Nach Beendigung des Feuerwehreinsatzes (also regelmäßig mit dem Ende der unmittelbaren Sofortmaßnahmen) muss die Feuerwehr die Einsatzstelle an andere anwesende Verantwortliche übergeben. Im Idealfall ist das der inzwischen eingetroffene Stra-